

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Steinfurt
und
dem Schulzweckverband Horstmar/Schöppingen

zur Einrichtung eines Teilstandortes des
Gymnasiums Arnoldinum in der Stadt Horstmar**

Zwischen der Stadt Steinfurt
vertreten durch

1. Herrn Bürgermeister Andreas Hoge sowie
2. Herrn Stadtoberverwaltungsrat Eugen Benson

und

dem Schulzweckverband Horstmar/Schöppingen

vertreten durch

den Verbandsvorsteher, Herrn Josef Niehoff

wird aufgrund der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) und aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.06.2006 (GV. NRW. S. 278) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Stadt Steinfurt ist Schulträger des Gymnasiums Arnoldinum, Pagenstecherweg 1 in 48565 Steinfurt. Zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Entwicklung des Gymnasiums Arnoldinum und einer wohnortnahen Beschulung der Schülerinnen und Schüler aus Horstmar und Schöppingen vereinbaren die Städte Steinfurt und der Schulzweckverband Horstmar/Schöppingen, einen Teilstandort des Gymnasiums Arnoldinum in der Stadt Horstmar einzurichten.

§ 2

- (1) Beginnend mit dem Schuljahr 2008/2009 werden jeweils mindestens eine und bis zu zwei Parallelklassen für die Sekundarstufe I an dem Teilstandort des Gymnasiums Arnoldinum im jetzigen Gebäude der Dietrich-Bonhoeffer-Hauptschule in Horstmar eingerichtet, dies wären im Endausbau rund 300 Schülerinnen und Schüler (Klassen 5 bis 9 des verkürzten Gymnasiums).

- (2) Die Einrichtung von Klassen der Sekundarstufe II (Klassen 10 bis 12 des verkürzten Gymnasiums) am Standort Horstmar ist ausgeschlossen, die Beschulung erfolgt ausschließlich am Standort in Steinfurt.
- (3) Es ist Aufgabe der Schulleitung des Gymnasiums Arnoldinum, im Dialog mit den Eltern eine sinnvolle Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Standorte Steinfurt und Horstmar zu organisieren, um damit möglichst gleich große Klassen gem. § 81 Abs. 1 SchulG zu erreichen. Hierbei ist dem Interesse der Schülerinnen und Schüler auf eine wohnortnahe Beschulung Rechnung zu tragen.

§ 3

- (1) Der Schulzweckverband Horstmar/Schöppingen stellt für den Teilstandort das Gebäude der jetzigen Dietrich-Bonhoeffer-Hauptschule einschließlich der erforderlichen Einrichtungen (wie Unterrichtsräume, Fachräume, Aufenthaltsräume u.a.) kostenfrei zur Verfügung. Hierzu gehören auch die gesamten Kosten für den Unterhalt und Betrieb des Gebäudes, der Außenanlagen sowie die Personalkosten für Hausmeister, Schulsekretärin und ggf. Reinigungspersonal.
- (2) Sämtliche Schulträgerkosten, die durch den Betrieb der Sekundarstufe I des Gymnasiums Arnoldinum am Teilstandort Horstmar entstehen (z.B. Verbrauchsmaterial, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, Lehr- und Lernmittel, Unterrichtsmaterialien), werden durch den Schulzweckverband Horstmar/Schöppingen übernommen.
- (3) Sämtliche Schulträgerkosten, die am Hauptstandort Steinfurt entstehen (Sekundarstufen I und II) werden von der Stadt Steinfurt übernommen.

§ 4

- (1) Die Schülerfahrkosten für den Teilstandort des Gymnasiums Arnoldinum werden von dem Schulzweckverband Horstmar/Schöppingen übernommen, die Schülerfahrkosten für den Hauptstandort des Gymnasiums Arnoldinum in Steinfurt trägt die Stadt Steinfurt.
- (2) Es besteht Einvernehmen, dass Fahrkosten zu den genannten Schulen nur übernommen werden, wenn hierzu eine Verpflichtung im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) besteht. Die Beförderungskosten, die bei einer Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus der Gemeinde Laer am Gymnasium Arnoldinum (Sekundarstufe I am Teilstandort, Sekundarstufe II am Hauptstandort) bzw. am Gymnasium Borghorst entstehen, werden nach den Bestimmungen der SchfkVO übernommen, auch wenn es sich bei der gewählten Schule nicht um die nächstgelegene Schule i.S.d. SchfkVO handelt.

§ 5

- (1) Solange keine Möglichkeit besteht, die statistischen Schülerzahlen, die als Grundlage zur Berechnung der Schlüsselzuweisung, der Kreisumlage und der Schulpauschale dienen, direkt dem Teilstandort in Horstmar zuzuordnen, erstattet die Stadt Steinfurt dem Schulzweckverband Horstmar/Schöppingen für die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Arnoldinum am Teilstandort in Horstmar
- a) den Anteil an den Schlüsselzuweisungen, der sich aus dem Schüleransatz (Gymnasium) nach dem jeweils gültigen Gemeindefinanzierungsgesetz errechnet (Grundbetrag je Schüler nach gewichteter Schülerzahl gem. GFG abzgl. Anrechnung Steuerkraft der Stadt Steinfurt x 90 v.H. abzgl. des Anteils, der für die Kreisumlage abgezogen wird) und
- b) den Anteil an der Schulpauschale.

Für die Berechnung der Anteile wird die tatsächliche Zahl der Schülerinnen und Schüler am Teilstandort in Horstmar des jeweils laufenden Jahres zum Stichtag 15.10. zugrunde gelegt.

- (2) Für das Haushaltsjahr 2008 (= halbes Schuljahr) ist nur der hälftig nach Abs. 1 errechnete Betrag fällig. Grundlage hierfür sind die zum 15.10.2008 gemeldeten Schülerzahlen. Der errechnete Betrag ist bis zum 01.12.2008 an den Schulzweckverband Horstmar/Schöppingen zu zahlen.
- (3) Ab 2009 ist der auf der Grundlage des Abs. 1 errechnete Betrag in zwei Teilraten an den Schulzweckverband Horstmar/Schöppingen zu zahlen. Jeweils zum 01.06. ist ein Abschlag in Höhe von 50 % der Vorjahresleistung fällig, der Restbetrag jeweils am 01.12. des jeweiligen Jahres.

§ 6

Vorgesehen ist, das Gymnasium Arnoldinum in der Sekundarstufe I künftig mit fünf Parallelklassen pro Jahrgang zu betreiben, davon bis zu zwei Parallelklassen am Teilstandort in Horstmar. Bei einem Rückgang der Schüler- bzw. Anmeldezahlen sollten pro Standort jeweils mind. zwei Klassen angestrebt werden. Sollte dieses Ziel an zwei aufeinander folgenden Jahren nicht mehr erreicht werden können, wird der Teilstandort in Horstmar aufgegeben und der gesamte Schulbetrieb analog der in § 8 dieser Vereinbarung festgelegten Regelungen wieder an den Hauptstandort in Steinfurt verlagert.

§ 7

Die Verteilung der vom Schulzweckverband Horstmar/Schöppingen zu tragenden Kosten ist in der Satzung des Schulzweckverbandes zwischen den Kommunen Horstmar und Schöppingen geregelt.

§ 8

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist aus dem in § 6 dieser Vereinbarung genannten Grund möglich. Eine Kündigung aus einem anderen wichtigen Grund ist dadurch nicht ausgeschlossen. Als Kündigungsfrist gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres (31.07.). Die Kündigung muss schriftlich bei dem Vertragspartner eingehen.
- (2) Im Falle der Kündigung werden ab dem darauf folgenden Schuljahr keine Eingangsklassen der Jahrgänge 5 am Teilstandort mehr eingerichtet. Eine Beschulung am Teilstandort erfolgt solange, bis alle dort vorhandenen Jahrgänge in die Sekundarstufe II am Hauptstandort gewechselt sind. Im Einvernehmen mit der Stadt Steinfurt kann eine vorherige Aufgabe des Teilstandortes vereinbart werden (insbesondere dann, wenn die räumlichen Kapazitäten am Hauptstandort die Aufnahme der Klassen ermöglichen).
- (3) Das Gebäude mit den notwendigen Einrichtungen sowie die Kosten für den Betrieb des Teilstandortes (§§ 3 und 4 dieser Vereinbarung) sind bis zur endgültigen Aufgabe des Teilstandortes vom Schulzweckverband Horstmar/Schöppingen zu tragen.
- (4) Im Falle der Auflösung oder Kündigung dieser Vereinbarung stehen den Beteiligten keine Ausgleichsansprüche zu. Insbesondere erfolgt keine Übernahme des evtl. freiwerdenden Personals (z.B. Hausmeister, Schulsekretärin, Reinigungskräfte) durch den Schulträger des Gymnasiums Arnoldinum.

§ 9

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde - § 24 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 GkG – in Kraft.
- (2) Die für ihre Gültigkeit erforderliche Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde holt die Stadt Steinfurt ein.
- (3) Verlieren einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aufgrund geänderter gesetzlicher oder anderer zwingender Vorschriften ihre Gültigkeit oder sind sie neu zu fassen, so behalten die restlichen Bestimmungen ihre Gültigkeit.
- (4) Alle Fragen zur Durchführung dieser Vereinbarung sind möglichst einvernehmlich zu regeln. Bei Streitigkeiten soll vor Anrufung des Gerichts die Bezirksregierung Münster um Schlichtung gebeten werden.

Horstmar, 24. Juni 2008

Stadt Steinfurt	Schulzweckverband Horstmar/Schöppingen
(Andreas Hoge) (Eugen Benson)	(Josef Niehoff) (Robert Wenking)
Bürgermeister Stadtoberverwaltungsrat	Verbandsvorsteher stellv. Verbandsvorsteher